

# Information zum Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz



Bildrechte: Pixabay

Der Tiroler Landtag hat am 8. Mai 2019 das Gesetz für die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe, das am 1. Jänner 2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Darauf aufbauend hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.11.2019 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe beschlossen. Diese Abgabe ermöglicht eine zusätzliche Einnahmequelle für Gemeinden zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen.

## Was ist ein Freizeitwohnsitz?

Freizeitwohnsitze nach § 1 Abs. 2 TFWAG sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisse dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubes, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.

## Was ist nicht als Freizeitwohnsitz anzusehen?

Im § 2 TFWAG werden Gastgewerbebetriebe, Kur- und Erholungsheime, Ferienwohnungen und Wohnräume zur Privatzimmervermietung unter bestimmten Voraussetzungen explizit ausgenommen.

## Sind Pendler abgabepflichtig?

Wenn eine Person zwischen zwei Unterkünften (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) berufsbedingt pendelt, der Freizeitwohnsitz nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 TFWAG entspricht und somit nicht zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder zu Erholungszwecken verwendet wird, ist folglich keine Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten.

## Bemessung und Einhebung der Abgabe

Die Höhe der Abgabe berechnet sich nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes und den daraus resultierenden jährlichen Tarifen lt. Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.2019.

Die Abgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe, was bedeutet, dass nicht die Gemeinde, sondern der Abgabenschuldner selbst die Abgabe zu bemessen und bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde zu entrichten hat.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten.

Weiterführende Informationen über die Höhe und Berechnung der Abgabe, Ausnahmefällen bis hin zu Strafbestimmungen finden Sie auf den Internetseiten der Gemeinde Roppen [www.roppen.at](http://www.roppen.at) und des Landes Tirol [www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Gerne stehen auch die Mitarbeiter im Gemeindeamt für persönliche Auskünfte zur Verfügung.